

Frank Arloth/Clemens Lückemann:
Strafvollzugsgesetz

Gefestigte Judikatur, eigene Meinung und Nord-Süd-Gefälle

Das Kommentieren von Gesetzen ist eine Eigenheit der deutschen Rechtsskultur (und ein Überrest der Römischen). Kaum ein größeres oder kleineres Gesetz, welches nicht durch einen Kommentar für die Praxis und Ausbildung erläutert und auf den Stand der neuesten Rechtsprechung gebracht wird. Selbst in Deutschland ist es jedoch selten, daß zu einem, noch dazu in der Juristenausbildung marginalen Gebiet, gleich drei umfangreiche Kommentare in neueren Auflagen vorliegen. Jetzt ist ein vierter erschienen. Dies bedarf, wie die Autoren im Vorwort meinen, einer besonderen Rechtfertigung. Sie sehen diese darin, daß das neue Erläuterungswerk sich »streng an den Bedürfnissen der Praxis« orientiert. Damit soll wohl angedeutet werden, daß dies bei den anderen Kommentaren nicht so »streng« der Fall ist. Das kann sich schwerlich gegen den Kommentar von Schwind/Böhm richten, der sich selbst als »Kommentar von Praktikern für Praktiker« versteht. Eher dürfte es ein Seitenhieb auf den im gleichen Verlag erscheinenden Kommentar von Calliess/Müller-Dietz sein. Aber auch der AK StVollzG dürfte mitgemeint sein, obwohl unter seinen Autoren ein Anstaltsleiter, fünf Richter und zwei Anwälte sind. Man kann sich allerdings fragen, was Arloth/Lückemann unter »Praxis« verstehen und was deren »Bedürfnisse« sein sollen. Bevor wir zu diesen Fragen zurückkehren, eine kurze Beschreibung des neuen Buches unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten.

Das Buch hat ein angenehm kompaktes Format, enthält aber dennoch eine Fülle an Informationen. Zusätzlich zu einer Kommentierung des Gesetzes (auf immerhin fast 700 Seiten) einen umfangreichen Anhang, der eine Reihe einschlägiger Gesetze und Verwaltungsvorschriften ganz oder teilweise im Wortlaut wiedergibt. Ein Vergleich mit dem entsprechenden Anhang von Calliess/Müller-Dietz zeigt zunächst ein hohes Maß der Übereinstimmung. Aber während Calliess/Müller-Dietz

auch die einschlägigen Bestimmungen des StGB, der StPO, der ZPO und des JGG, sowie die Strafvollstreckungsordnung abdrucken, ziehen Arloth/Lückemann die Grenzen etwas enger (nur bei ihnen kann man allerdings die Vollzugsgeschäftsordnung nachlesen). Etwas merkwürdig ist es allerdings, daß zwar die VV Jug abgedruckt werden, aber nicht die einschlägigen Bestimmungen des JGG. Die Kommentierungen zu den einzelnen Paragraphen sind nahezu durchweg nach dem gleichen Mus-

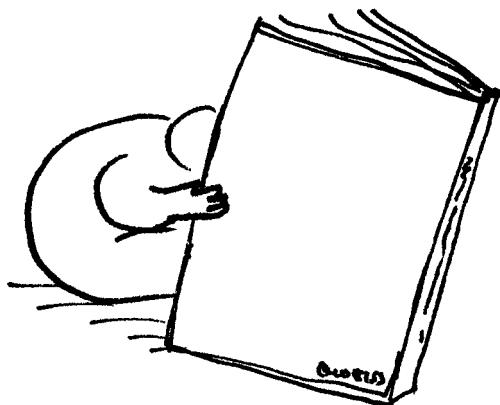
Wissenschaftliche und dogmatische Streitfragen würden jedoch nur im Falle fehlender gefestigter Judikatur eingehender dargestellt (Vorwort). Genauere Lektüre des Kommentars zeigt, daß sich diese Bemerkung vor allem auf eine Frage bezieht: die Geltung der allgemeinen Strafzwecke im Strafvollzug. Arloth beginnt seine Auslegung des § 2 StVollzG mit der Bemerkung, daß das Vollzugsziel Resozialisierung in Satz 1 dem Strafzweck der positiven Spezialprävention entspreche. Die in Satz

vollzugsgesetz. Es soll damit die in diesem Punkt immer schon abweichende Praxis in Bayern legitimiert werden. Diese Praxis kann sich jedoch weder auf das Gesetz, noch auf die Gesetzesmaterialien stützen. Und der Versuch einiger Bundesländer, dieser Praxis durch eine Gesetzesänderung zu einer Rechtsgrundlage zu verhelfen, ist Ende der 80er-Jahre gescheitert. Ebenso scheitern muß die von Arloth/Lückemann unternommene Berufung auf das Bundesverfassungsgericht. Denn in der betreffenden Entscheidung ging es gar nicht um diese Frage, die nur in einem rechtlich irrelevanten obiter dictum berührt wurde (vgl. dazu Mahrenholz ZFStrVo 1984, 59).

Frank Arloth ist Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium und durch diverse Aufsätze in Fach-Zeitschriften bekannt. Sein Ko-Autor Clemens Lückemann ist leitender Oberstaatsanwalt. Zweifellos wird ihr Kommentar, schon wegen seiner formalen Vorteile Erfolg haben, aber auch wegen der besonderen (monopolähnlichen) Stellung des C. H. Beck-Verlages im deutschen juristischen Publikationsgeschäft. Zugeschnitten ist er vor allem auf die Praxis der Strafvollzugsverwaltungen, wo man nicht viel Geduld mit akademischen Auseinandersetzungen zu haben pflegt. Es wäre jedoch fatal, wenn im deutschen Strafvollzug in Zukunft noch mehr als bisher in zentralen Fragen unterschiedliche Auslegungen des Gesetzes praktiziert würden. Schon jetzt ist es so, daß Gefangene in Berlin im Durchschnitt doppelt so viel Hafturlaub bekommen wie in Hessen, dreimal so viel wie in Bayern und sechsmal so viel wie in Sachsen. Der neue Kommentar wird wohl leider zur Stabilisierung dieser Ungleichbehandlung beitragen. Es bleibt nur zu hoffen, daß der Bundesgerichtshof (auf Vorlage eines OLG) den bayerischen Sonderweg möglichst bald für rechtswidrig erklärt und damit die Rechtseinheit im deutschen Strafvollzug wieder ein wenig deutlicher macht.

Johannes Feest, Bremen

Frank Arloth/Clemens Lückemann
Strafvollzugsgesetz. Kommentar. München: C.H. Beck 2004
XVI + 1001 Seiten, 48,- €



ter gegliedert, was eine schnelle Orientierung erleichtert. Fast jede Kommentierung schließt mit einem Absatz zum »Rechtsschutz«. Ähnliches findet sich auch bei der »Konkurrenz« (nur Callies/Müller-Dietz bieten diesen Service nicht). Arloth/Lückemann offerieren jedoch in diesem Kontext auch Formulierungsvorschläge für Anträge und greifen damit eine sehr sinnvolle Idee des (seit langem verbotenen) »Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen« auf. Gesetzesänderungen und Rechtsprechung sind bis zum 31.12.2003 eingearbeitet. Ein kleines Literaturverzeichnis beschränkt sich auf die Lehrbücher und Kommentare zum Strafvollzugsrecht. Im Text wird jedoch auch Aufsatzzliteratur zitiert.

Inhaltlich orientieren sich die Autoren an der »gefestigten Judikatur«, betonen aber, daß auf eine eigene Meinung nicht verzichtet werde.

2 genannte Sicherheit der Allgemeinheit entspreche der negativen Spezialprävention. Nach Meinung der Autoren können neben diesen in § 2 angesprochenen Strafzwecken »auch andere anerkannte Strafzwecke berücksichtigt werden« (§2 Rz. 3). § 2 StVollzG stelle somit keine abschließende Regelung der im Vollzug geltenden Strafzwecke dar. Dabei wird korrekt darauf hingewiesen, daß die h.l. anderer Ansicht sei (und dies neuerdings von einzelnen Obergerichten aufgegriffen würde). Dennoch wird diese These nicht weiter begründet. Es wird ausschließlich ältere Rechtsprechung angeführt, die in Einzelfällen einen Rückgriff auf Vergeltung, Schuldenschwere, Sühne, Abschreckung etc. für zulässig erklärt hat. An drei weiteren Stellen des Kommentars wird diese Passage mehr oder weniger wörtlich wiederholt (§§ 10 Rz. 11; 11 Rz. 13; 13 Rz. 15). Hier liegt vielleicht die tiefere Begründung für einen weiteren Kommentar zum Straf-